



TABELLE 2.3.C

Gefährliche Güter, die zum Mitführen durch Passagiere und Besatzungsmitglieder verboten sind

Verbotene gefährliche Güter dürfen sich nicht im aufgegebenen Gepäck, im Handgepäck oder an der Person von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern befinden.

	Verweis
Gepäckstücke mit eingebauten und nicht entnehmbaren Lithium-Batterien, welche 0,3 g Lithium-Metall oder 2,7 Wh überschreiten	2.3.5.8.6.5
Selbstverteidigungsgeräte, wie z.B. Elektroschock-Waffen sowie Tränengas, Pfefferspray usw., die irritierende oder handlungsunfähig machende Stoffe enthalten.	2.3.1.2
Anmerkungen: Diese Bestimmung gilt auch für Selbstverteidigungsgeräte die an Mitarbeiter von staatlichen Strafverfolgungs- und Polizeibehörden ausgegeben werden, es sei denn, dass die Organisation und das Luftfahrtunternehmen vom Abgangs- und Bestimmungsstaat sowie Staat des Luftfahrtunternehmens ermächtigt sind.	
Sauerstoffgeräte, die Flüssigsauerstoff verwenden - Persönliche medizinische Sauerstoffgeräte, die Flüssigsauerstoff verwenden	2.3.1.3
Lithium-Batterien betriebenen Feuerzeuge - Batteriebetriebene Feuerzeuge, die mit Lithium-Ionen- oder Lithium-Metall-Batterien betrieben werden ohne Schutzkappe oder anderweitigen Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung sind	2.3.1.5
Powerbanks mit mehr als 100 Wh.	2.3.1.4
Sicherheitsausrüstungen, wie Sicherheitsaktenkoffer, Geldbehälter, Geldtaschen usw., mit eingebauten gefährliche Güter, wie Lithium-Batterien und/oder pyrotechnische Stoffen, ausgenommen, wie gemäß 2.3.2.6 erlaubt, sind gänzlich verboten. Siehe Eintragung in 4.2 – Verzeichnis der gefährlichen Güter.	2.3.1.1

2

2.3
bis
2.4